

# **Beratung, Begleitung und Bevollmächtigung**

## **Neue Möglichkeiten durch das Rechtsdienstleistungsgesetz**

(„Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen“ von 2008)

von Norbert Hermann für die AG Beratung der BAG-PLESA

(Bundesarbeitsgemeinschaft prekäre Lebenslagen – gegen Einkommensarmut und soziale Ausgrenzung)

### **Inhalt:**

1. Warum diese Zusammenstellung und für wen?	S. 1
2. Geschichte des Rechtsberatungs-/ Rechtsdienstleistungsgesetzes	S. 4
3. Möglichkeiten nichtanwaltlicher Beratung und Rechtsberatung	S. 5
4. Wie sind wir in der Vergangenheit damit umgegangen?	S. 8
5. Neue und bessere Möglichkeiten mit dem RDG	S. 9
6. Bevollmächtigte und Beistände („Begleitung“)	S. 10

### **Anhang:**

7. ARGE-Mitteilung „Rückweisung als Beistand“	S. 15
8. PM ARCA 19.02.05: unerlaubte Rechtsberatung	S. 16
9. Frankfurt/Oder: Begleitung zum Amt	S. 19
10. Bescheinigung zur Erlangung eines Beratungshilfescheines	S. 22
11. – 26. Literatur/ Gesetzestexte/ Hinweise	S. 23
27. Leseprobe aus: Heinhold, Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz	S. 26

## **1. Warum diese Zusammenstellung und für wen?**

Die unzähligen Erwerbsloseninitiativen in Deutschland lassen sich grob unterteilen in:

a) sehr politisch orientierte, manche mit jahrzehntelanger Tradition, oft auch offen für andere politische Themen und/oder eingebunden in größere Zusammenhänge, und

b) sehr alltagspraktisch aber „monoman“ mit dem Verhalten der eigenen SGB II – Behörde vor Ort konfrontierte Gruppen.

Dazwischen gibt es jede Form von Kombinationen und Variationen.

Die Diskussion um Sinn und Unsinn der einen oder anderen Ausrichtung kann hier nur angerissen werden. Diese Zusammenstellung soll vor allem dem alltagspraktischen rechtlichen und politischen Widerstand dienen. Allerdings ist zu beachten: der „Soziale Kampf“ allein ist noch nicht fortschrittlich, wenn er beim (berechtigten) Gerangel um den Krümelanteil am Kuchen bleibt. Das ist oberflächlich betrachtet durchaus kompatibel mit rechten Ideologien und kann sich schnell gegen Zugewanderte, Menschen mit Behinderungen und sogar andere Länder und Kontinente richten. Auftreten, Forderungen und Begründungen sollten das deutlich werden lassen. Mir gefällt z.B. sehr die Forderung „Bedingungsloses Grundeinkommen für alle Menschen dieser Welt“ – schließlich handelt es sich dabei um nichts Geringeres als ein fundamentales Menschenrecht.

### **Weg mit Hartz IV!**

Der politische Impuls durch die Montagsdemonstrationen mit ihrem Höhepunkt im August 2004 versandete oder wurde kanalisiert durch Bewegungen wie „attac“ und das „bedingungslose Grundeinkommen“ und die Gründungen der PDS und der WASG. Zum Teil halten sie immerhin noch die Parole hoch „Weg mit Hartz IV“, verbleiben dabei aber im Rahmen parlamentarischer Politik und Diplomatie.

Ein Teil der unabhängigen Initiativen verhält sich heute nicht anders und beschränkt sich politisch auf Forderungen nach einer Finanzierung ihrer zumeist „ehrenamtlichen“ Beratungstätigkeit und einer kleinen Aufbesserung der Hartz IV-Regelsätze und einem Mindestlohn - bei grundsätzlicher Akzeptanz der Hartz IV - Intentionen.

Nach dem Abflauen der Montagsdemos blieb die Wut bei den Menschen, suchte sich aber einen legalistischen „Holzweg“: die unzureichende Verfügbarkeit von Sozial- und Lebensberatung, Sozialrechtsberatung und Unterstützung beim Gang zur Behörde und vor das Gericht eröffnete ein Betätigungsfeld. In dem sich zunächst auch juristische Erfolge und persönliche Anerkennung erzielen ließen. Der aufgezeigte Bedarf und begrenzt positive Erfahrungen gehören zu den wesentlichen Beweggründen für das Entstehen, Fortbestehen und Anwachsen vieler unabhängiger, gewerkschaftlicher und kirchlich initiiertes Erwerbslosengruppen seit Start der Hartz IV-Antragstellungen Ende 2004. Es handelt sich zumeist um klassische Selbsthilfegruppen mit begrenzter politischer Kompetenz und Zielsetzung.

Die von der Unterdrückung durch Gesetz und willfährige Verwaltung betroffenen Menschen haben ein großes Bedürfnis, ihre Sicht von Recht und Gerechtigkeit zu schulen und zu vertreten und von den Behörden respektiert zu werden. Beratung und Begleitung ist dabei ein wichtiges Moment. Besonders „politisch“ ist das zunächst noch nicht, eigentlich eine pure Selbstverständlichkeit. Es geht in vielen Fällen nicht über das hinaus, was Anwaltskanzleien und Sozialverbände bieten: das Recht, im bürgerlich-demokratischen Rahmen um den Krümel-Anteil am Kuchen zu streiten. Selbst das soll uns verwehrt werden.

Die Menschen erleben vor allem bei unabhängigen Gruppen solidarische und konsequente Hilfe, minimale gesetzlich bestehende Ansprüche durchzusetzen. Dies steht konträr zum sonstigen Erleben der offiziellen Ausgrenzungen, den Demütigungen und der Rechtsbeugung in Behörden. Hier kann der Beginn einer kollektiven Selbstbehauptung liegen und der Keim für eine politische Bewegung gesetzt werden.

Beratung und Begleitung stellen eine effektive Form der (Selbst-) Organisation dar. Sie sind somit für uns nicht reiner Selbstzweck, sondern vor allem Waffen des politischen Kampfes. Die Art des Vorgehens, auch der Umgang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen, hängt wesentlich ab von der personellen und politischen Stärke und Verankerung.

Die Organisationsform, der politische Anspruch, die politische Ausrichtung und die fachliche Professionalität der vielen hundert Initiativen in der Bundesrepublik variiert stark, je nach Anzahl und Hintergrund der Mitstreitenden und ihrer örtlichen Einbettung. Das Spektrum reicht von langjährig arbeitenden gewerkschaftlichen und unabhängigen Gruppen mit z.T. starker professioneller juristischer Unterstützung über eher an sozialer Selbsthilfe orientierte Gruppen im Kirchenmilieu des ländlichen Raumes bis hin zu „subkulturellen“ Nachbarschaftshilfen im Milieu der Garagenhinterhöfe des Ruhrgebiets. Die gegenseitige Hilfe und das Angebot von „(Rechts-) Beratung“ hat bei fast allen einen hohen Stellenwert. Das sollte allerdings nicht missverstanden werden als Versuch der Vermittlung zwischen den existentiellen Rechten der Betroffenen und dem Unterdrückungsinteresse des Staates und seiner Auftraggebenden. Manche dieser Initiativen laufen Gefahr, in die Fallstricke des Rechtssystems zu geraten. Ihnen soll diese kleine Schrift eine Handreichung sein.

### **Das Damoklesschwert eines Verstoßes gegen das „Rechtsberatungsgesetz“**

Die §§ 13, 14 und 15 des SGB I verpflichten die Behörden zu Aufklärung, Beratung und umfassender Auskunftserteilung. Dieser gesetzlichen Verpflichtung werden die Behörden selten umfassend gerecht.

In Kenntnis dieser desolaten Situation hat der Gesetzgeber in 2008 mit dem „Rechtsdienstleistungsgesetz“(RDG) die Möglichkeiten rechtlicher und vor-rechtlicher Unterstützung durch Laien, insbesondere auch durch selbst Betroffene, erheblich erleichtert.

Zuvor hing ständig das Damoklesschwert eines Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz über Beratungsstellen und Initiativen, in einigen (wenigen bekannten) Fällen versuchten Behördenleitungen oder anwaltliche Vereinigungen sich mit Hilfe des RBerG unliebsamer Kritiker\_innen oder geschäftlicher Konkurrenz zu entledigen. Selbst die uneigennützig Beratungstätigkeit im sozialen Bereich durch kirchliche Stellen, durch Interessenvereinigungen oder Wohlfahrtsverbände fand im wesentlichen in einer (mehr oder weniger geduldeten) Grauzone statt.

### **Verbesserung durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)**

Mit in Kraft treten des Rechtsdienstleistungsgesetzes am 1. Juli 2008 wurde diesem entwürdigenden Zustand ein Ende bereitet. Mit der Erweiterung der Möglichkeiten unentgeltlicher Rechtsdienstleistung sollte das bürgerschaftliche Engagement gestärkt werden und auch mittellosen Hilfesuchenden ein (niedrigschwelliger) Zugang zu rechtlicher Unterstützung ermöglicht werden. Allein die gerichtliche Vertretung ist schärfer als zuvor ausschließlich der Anwaltschaft vorbehalten. Bei geschicktem Umgang mit den Möglichkeiten und Anforderungen des RDG wird es aber in den allermeisten Fällen möglich sein, nicht nur professionelles sozialarbeiterisches Handeln zu legalisieren, sondern auch ehrenamtliches sozial und politisch motiviertes Engagement von Jedermann und Jederfrau. Dazu ist die Kenntnis und Beachtung der Vorschriften des RDG zwingend notwendig, insbesondere wenn weniger professio-

nelle Initiativen die weiterhin bestehenden Unschärfen der Gesetzgebung und daraus resultierende Grauzonen nutzen wollen. Besser ist es allerdings, wenn es gelingt, die notwendigen Kenntnisse (durch Seminare) und Fortbildungen (hier genügt die Nutzung des Internets) zu erlangen und nachzuweisen und eine Struktur zu schaffen, die notfalls einen Rückgriff auf Volljurist\_innen im Hintergrund ermöglicht. Die Art des Vorgehens, auch der Umgang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen, hängt wesentlich ab auch von der personellen und politischen Stärke und Verankerung. Starke Initiativen an starken Orten brauchen auf gesetzliche Einschränkungen weniger Rücksicht zu nehmen.

Eine großartige Hilfestellung zur Entwicklung eines Konzeptes bietet das preiswerte Buch „Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz“ (6) von Hubert Heinhold (im Folgenden zitiert als „Heinhold“): auf 176 Seiten werden die Rechtsgrundlagen einer solidarischen und uneigennütigen Rechtsberatung und ihre praktikable Umsetzung dargestellt. Herzlichen Dank dafür!

Ein großer Teil der im Folgenden vorgetragenen Informationen und Überlegungen beruht auf der Kenntnis dieses Buches (und natürlich des RDGs selbst (4), zusätzlicher Kommentare (7 - 14) und der Gesetzesbegründung (1+2)). Das Buch von Heinhold enthält bereits selbst eine Vielzahl von wesentlichen Bezügen auf die Gesetzesbegründung und neben einer umfangreichen eigenen Darstellung des Gesetzesinhaltes eine Wiedergabe des Gesetzestextes mitsamt den Paragrafen jeweils zugeordneten Erläuterungen. Das Buch muss zwingend hinzugezogen werden, diese kleine Schrift alleine genügt nicht.

## **2. Geschichte und Systematik des Rechtsdienstleistungsgesetzes**

Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) trat in Kraft am 1.7.2008 und löste das „Gesetz zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung“ ab, das 1958 nach endgültiger „Entnazifizierung“ als „Rechtsberatungsgesetz“ (RBerG) in das Bundesrecht übernommen wurde.

Bereits in den 1920er Jahren angedacht als Gesetz zum Schutz des anwaltlichen Berufsstandes (aber auch zum Verbraucherschutz) hatte dieses Gesetz mit seiner Einführung ab Dezember 1935 vor allem Bedeutung als Gesetz zum Ausschluss von Menschen jüdischer Abstammung oder Glaubens vom Anwaltsberuf.

Mit dem 1. Kontrollratsgesetz von 1945 durften rassistisch geprägte Vorschriften nicht mehr angewandt werden.

### **„Rechtsdienstleistung“ statt „Rechtsberatung“**

Das RDG löst sich vom allzu engen Begriff der „Rechtsberatung“ und führt den Begriff der „Rechtsdienstleistung“ ein. Dieser Begriff wird im RDG als Erstes geregelt. Als Rechtsdienstleistung gilt dabei "jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert" (§ 2). Als „Nebentätigkeit“ ist sie mit begrenzter rechtlicher Auswirkung für bestimmte Berufe erlaubt, wenn es zum Tätigkeitsfeld gehört (§ 5 – typisch: Hausverwaltung, Testamentsvollstreckung, Unfallreparatur ...).

Das Recht zur Beratung und Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten ist zunächst durch § 78 ZPO und die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) auf Anwälte und Anwältinnen beschränkt. Weitere Vorschriften finden sich im Jugendgerichtsgesetz, in der StPO, dem SGG, der VerwGO, der FGO, dem FGG, dem ArbGG usw. Für die Einhaltung des Berufsrechts und die Zulassung ist die Rechtsanwaltskammer zuständig. Es besteht Zwang zur Mitgliedschaft.

In besonderen Fällen hatte das RBerG eine außergerichtliche Rechtsberatung durch Nicht - Anwälte und - Anwältinnen erlaubt. Diese Möglichkeiten sind durch das RDG erweitert und konkretisiert worden, unterliegen außerhalb des Familien- und Bekanntenkreises jedoch besonderen fachlichen Anforderungen. „Außergerichtlich“ meint in diesem Zusammenhang nicht den Ort der Tätigkeit, sondern die Zielrichtung: jede an ein Gericht gerichtete Handlung, selbst ein einfaches Schreiben, gilt als „gerichtlich“ und ist untersagt, sofern nicht die Betroffenen selbst als Absendende auftreten.

Eine Beteiligung am gerichtlichen Verfahren ist demnach für Nicht-Volljurist\_innen nun gar nicht mehr möglich (mit Ausnahme von Familienangehörigen und als außergerichtliche Beratung parallel zu einem laufenden Verfahren; das gilt dann auch für die Erstellung von Schriftsatzentwürfen, solange der/ die Betroffene selbst als Absender\_in auftritt). Auch darf die Hilfestellung nicht zu einer faktischen Prozessführung „im Hintergrund“ führen.

In keinem anderen Land Europas gelten ähnlich strikte Regelungen. Die (gewollten?) Unschärfen und Unbestimmtheiten des RDG können aber zum Vorteil der Betroffenen und ihrer Unterstützer\_innen genutzt werden.

### **3. Möglichkeiten nichtanwaltlicher Beratung und Rechtsberatung**

#### **Rechtsdienstleistungen durch registrierte Personen (Teil 3 - § 10 ff. RDG)**

Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die bei der zuständigen Behörde registriert sind (registrierte Personen), dürfen aufgrund besonderer Sachkunde Rechtsdienstleistungen in folgenden Bereichen erbringen:

Inkassodienstleistungen, Rentenberatung, Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht.

Die Registrierung erfolgt von Land zu Land an unterschiedlichen Stellen, in NRW sind die Oberlandesgerichte zuständig. Die Registrierung wird veröffentlicht unter [www.rechtsdienstleistungsregister.de](http://www.rechtsdienstleistungsregister.de).

#### **Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen (§ 8 RDG)**

Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die gerichtlich oder behördlich bestellte Personen, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und anerkannte Verbände zur Förderung der Belange behinderter Menschen im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen. Dazu gehört die Begleitung zu Behördenterminen, das Verfassen von Schriftstücken und Widersprüchen und andere

Dienstleistungen. Die Rechtsdienstleistungen müssen im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben stattfinden und sind auch Untergliederungen erlaubt. An die personellen Qualifikationen bestehen (nur hier) unterschiedliche Anforderungen (Heinhold S. 43).

In der Sozialen Arbeit beinhaltet Beratung elementar Rechtsberatung, d. h. es erfolgt eine Aufklärung über die Rechtslage, über absehbare Rechtsänderungen und über rechtlich noch ungeklärte Fragen. Bei dieser Rechtsberatung handelt es sich nicht um sozial schädliches oder unerwünschtes strafbewehrtes Verhalten. Sie ist vielmehr sozialadäquat, erwünscht und durch die sozialarbeiterische Handlungsfreiheit gedeckt.

### **Berufs- und Interessenvereinigungen, Genossenschaften (§ 7 RDG)**

Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die berufliche oder andere zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründete Vereinigungen aller Art und deren Zusammenschlüsse, Genossenschaften und genossenschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs für ihre Mitglieder oder für die Mitglieder der ihnen angehörenden Vereinigungen oder Einrichtungen erbringen.

### **Personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung**

Wer diese Rechtsdienstleistungen erbringt, muss über die zur sachgerechten Erbringung dieser Rechtsdienstleistungen erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen und sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt.

### **Rechtsdienstleistung als „Nebenleistung“ (§ 5 RDG)**

Hierbei geht es weniger um sozial tätige Einrichtungen, sondern um Wirtschaftsunternehmen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit notwendigerweise rechtliche Hinweise geben (Fördermittel- oder Schuldenberatungen, Schadensregulierungen usw.). Aber auch im sozialen Bereich kann eine solche sachbezogene „Nebentätigkeit“ zulässig sein, wenn es in der Hauptsache um eine umfassende Lebenshilfe geht.

### **Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen (§ 6 RDG)**

Hier liegt der Schlüssel für eine gesetzeskonforme Tätigkeit auch kleiner und kleinster Initiativen. Wer unentgeltliche Rechtsdienstleistungen im öffentlichen Raum (d.h. nicht nur im Rahmen enger persönlicher Verhältnisse (§ 6 Abs. 2) oder an Beiträge zahlende Mitglieder (§ 7) erbringt, muss allerdings die Qualität der Rechtsdienstleistung dadurch sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. Diese Anleitung setzt voraus eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete nachweisbare Einweisung und Fortbildung sowie die Möglichkeit ggf. in einem konkreten Fall auf die besonderen juristischen Kenntnisse der anleitenden Person zurückgreifen zu können („soweit dies im Einzelfall erforderlich ist“ - eine ständige Beaufsichtigung ist nicht notwendig). Diese Rückgriffsmöglichkeit muss nicht „ad hoc“ bestehen, es genügt, Ratsuchende zu einem neuen Termin einzubestellen (mit dem Verweis auf Unklarheiten) und in der Zwischenzeit rechtliche Auskunft

einzuholen. Gehen „Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen“ weniger in die Tiefe (oder stellen gar keine Rechtsdienstleistung dar, wie z.B. bei einer reinen „Ausfüllhilfe“), so sind an Einweisung und Fortbildung wohl nur geringere Anforderungen zu stellen.

Insgesamt sind hier die Erwartungshaltung der Hilfesuchenden und die Grenzen der eigenen Fähigkeiten verantwortungsvoll zu beachten. Lieber zu früh als zu spät an kompetente volljuristische Hilfe verweisen!

„Unentgeltlich“ ist eine Rechtsdienstleistung dann, wenn für die einen Rechtsdienst leistende Person keinerlei Vermögensvorteil entsteht. Ein reiner Auslagenersatz steht dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit nicht entgegen, kleine Geschenke wie ein Blumenstrauß sind möglicherweise zulässig. Für Einrichtungen gilt, dass sie pauschal (oder gar nicht) finanziert sein müssen und auf keinerlei Weise eine Einzelfallabrechnung erfolgt.

### **Untersagung der Erbringung von Rechtsdienstleistungen (§ 9 RDG)**

Das alte Rechtsberatungsgesetz sah für Verstöße (wie z. B. gegen § 6 Abs. 2 RDG) Geldbußen vor. Das ist im RDG weggefallen. Allerdings ist es zum Schutz der Rechtssuchenden möglich, Personen oder Einrichtungen, die außerhalb des Familien- und Bekanntenkreises dauerhaft unqualifizierten Rechtsrat erteilen, die weitere Rechtsdienstleistung maximal für die Dauer von fünf Jahren zu untersagen. Die Untersagung erfolgt auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 RDG von Land zu Land durch unterschiedliche Stellen, in NRW sind die Oberlandesgerichte zuständig. Der Verstoß gegen diese Untersagung stellt dann eine Ordnungswidrigkeit dar. Auch eine Untersagung wird unter [www.rechtsdienstleistungsregister.de](http://www.rechtsdienstleistungsregister.de) veröffentlicht.

### **Haftung**

Bedeutsamer als der mögliche Verlust der Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen dürfte allerdings das Haftungsrisiko bei durch die Erbringung einer fehlerhaften Rechtsdienstleistung verursachten Schäden sein. Hierzu zählen beispielsweise die fehlerhafte Auslegung von Vorschriften, Frist- oder Terminversäumnisse, unterlassene Antragsstellungen, fehlerhafte Beratung oder Auskunftserteilung. Hier können wir es mit unliebsamen Teilen der Anwaltschaft zu tun bekommen, die zudem noch Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht nach dem UWG anmahnen könnten. Im sozialen Bereich hat die Anwaltschaft aber eher geringe Probleme mit unserem Engagement (22).

Zur Vereinbarung eines Haftungsausschlusses findet sich ein Muster bei Heinhold, S. 47 f. Bei der „Alltagsberatung“ führt die unbeabsichtigte Falschauskunft nach § 676 BGB zu keiner Haftung.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Fachkraft in der Sozialen Arbeit möglicherweise für eine falsche oder schlechte Beratung haftet, ist nicht pauschal zu beantworten. Sie richtet sich nach der Art der Beratung und danach von welchem Leistungsträger bzw. privaten Verband die Beratung durchgeführt wurde.

### **Grundsätzlich keine Rechtsdienstleistungen sind (§ 2 Abs. 3 RDG):**

- \* die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten,
- \* die Tätigkeit von Einigungs- und Schlichtungsstellen, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern,
- \* die Erörterung der die Beschäftigten berührenden Rechtsfragen mit ihren gewählten Interessenvertretungen, soweit ein Zusammenhang zu den Aufgaben dieser Vertretungen besteht,
- \* die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung, sofern die Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift,
- \* die an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen in den Medien,

### **Bloße Rechtsprüfung, Unterrichtung und Austausch persönlicher Erfahrungen sind keine Rechtsdienstleistung!**

§ 2 Abs. 1 RDG grenzt die bloße Rechtsanwendung und Information von der juristischen Rechtsprüfung ab. Literaturhinweise, Wiedergabe von Rechtsnormen, journalistische Zusammenstellung von Informationen, Unterrichtung und Aufklärung über rechtliche Hintergründe, Verweis auf zur Rechtsberatung Berechtigte, Geltendmachung unstreitiger Ansprüche und der Austausch persönlicher Erfahrungen („Alltagsberatung“) usw. beinhalten keine Rechtsberatung.

So ist es erlaubt, Rechtsnormen zu suchen, die Normen wiedergeben und sie schematisch anwenden. Das gilt auch wenn es auf einen Einzelfall bezogen ist, wenn es kein besonderes rechtliches Wissen voraussetzt und auch für juristische Laien eine Selbstverständlichkeit darstellt und keine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

**Solidarische Beratung und Begleitung ist Teil jeder Lebenssituation!** Sind keine besonderen Rechtskenntnisse erforderlich, die über die üblichen Kenntnisse geschäftserfahrener Bürger\_innen hinausgehen, handelt es sich **nicht** um eine Rechtsdienstleistung. Bedingt durch die Dramatik der Hartz-Gesetze und ihrer Umsetzung sind heute die üblichen Kenntnisse bei juristischen Laien allerdings außerordentlich groß und überschreiten oftmals den Kenntnisstand in den sachbearbeitenden Dienststellen.

## **4. Wie sind wir in der Vergangenheit damit umgegangen?**

Nach mehr als sechs Jahren scheinen die SGB II-Behörden nun das eine oder andere auf der Reihe zu haben: so läuft wohl allorts längst routinemäßig die Ermittlung von Unterhaltspflichtigen, der Umgang mit Ordnungswidrigkeiten und Betrugsvorwürfen ebenso, nun scheint die verhasste „Unterstützerszene“ dran zu sein. Unabhängigen Beratungsstellen, deren Bescheinigungen bislang anerkannt waren zur Glaubhaftmachung der Notwendigkeit eines Beratungshilfescheines wird diese Anerkennung entzogen, wenn nicht Sachkunde und eine Anleitung mit Rückfragemöglichkeit durch eine



berechtigte Person nachgewiesen wird. Auch werden Initiativen und Einzelpersonen angegangen wegen eines vorgeblichen Verstoßes gegen das RDG.

Die Lösung für uns in Bochum (und anderswo) lag in der Vergangenheit darin, dass wird jeden Eindruck vermieden, „Beratungen“, insbesondere Rechtsberatungen, anzubieten. So boten wir in Bochum „Hilfestunden“ an, in denen über die Rechtslage aufgeklärt wurde bzw. eine „Einzelunterrichtung“ stattfand und Erfahrungen ausgetauscht wurden. Das taten wir nur mit Leuten, mit denen wir gut bekannt waren, weil sie an unserer allgemeinen sozialen und politischen Arbeit teilnahmen. Auch wurden nur solche „Mitglieder“ ggf. begleitet (wir waren kein Verein, statt „Mitglied“ könnten wir besser „Teilnehmende“ sagen). Werden in dringenden Sonderfällen auch Erstanfragende begleitet („Nothilfe“), so lässt sich aus solche Einzelfällen sicherlich nicht auf eine „geschäftsmäßige“ (besser: gewohnheitsmäßige) Tätigkeit schließen.

## **5. Neue und bessere Möglichkeiten nach dem RDG**

Das offensichtlich immer noch „neue“ (weil zu wenig genutzte) Rechtsdienstleistungsgesetz bietet uns gute Möglichkeiten rechtskonform eine effiziente Unterstützung zu organisieren. Dazu gehört die Beratung, die Begleitung zu Behördenterminen, das Verfassen von Schriftstücken, Widersprüchen und Schriftsätzen für laufende Verfahren (wenn diese von den Betroffene als eigene übernommen und eingereicht werden) und andere Dienstleistungen.

Maßgeblich sind hier die Vorschriften des § 6 RDG (Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen – s. S. 6).

Vorausgesetzt, es handelt sich tatsächlich um eine Rechtsdienstleistung in konkreten fremden Angelegenheit (§ 2 RDG), die der vertieften Prüfung durch eine „rechtskundige Person“ bedürfen, und bleibt diese Leistung völlig altruistisch und unentgeltlich, so ist sie außerhalb enger persönlicher Beziehungen nur zulässig durch Volljurist\_innen oder – nach Qualifizierung - unter Anleitung einer solchen Person.

Bedingung für die erforderliche Anleitung ist eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete nachweisbare Einweisung und Fortbildung sowie die Möglichkeit ggf. in einem konkreten Fall auf die besonderen juristischen Kenntnisse der anleitenden Person zurückgreifen zu können („soweit dies im Einzelfall erforderlich ist“ - eine ständige Beaufsichtigung ist nicht notwendig). Diese Rückgriffsmöglichkeit muss nicht „ad hoc“ bestehen, es genügt, Ratsuchende zu einem neuen Termin einbestellen zu können (mit dem Verweis auf Unklarheiten) um in der Zwischenzeit rechtliche Auskunft einzuholen. Gehen „Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen“ weniger in die Tiefe, so sind an Einweisung und Fortbildung geringere Anforderungen zu stellen. Wichtig ist es, eine nachweisbare Struktur zu schaffen, sei es durch schriftliche Kooperationsvereinbarung mit einem Verband oder einem Anwalt oder einer Anwältin. Heinhold bietet hierzu eine Mustervereinbarung (S. 127).

Insgesamt sind hier die Erwartungshaltung der Hilfesuchenden und die Grenzen der eigenen Fähigkeiten verantwortungsvoll zu beachten. Lieber zu früh als zu spät an kompetente volljuristische Hilfe verweisen!

## **Unentgeltliche Rechtsdienstleistung**

„Unentgeltlich“ ist eine Rechtsdienstleistung dann, wenn die Einrichtung pauschal (oder gar nicht) finanziert ist und auf keinerlei Weise eine Einzelfallabrechnung erfolgt. Sie darf auch nicht mit einem indirekten Nutzen verknüpft sein und auch nicht durch Mitgliedschaft finanziert sein.

Heinhold gibt in seinem Leitfaden sehr konkrete Praxisempfehlungen, wie auch kleine Initiativen sich absichern können und eine geeignete Struktur schaffen können (S. 124 ff; zur Vereinbarung eines Haftungsausschlusses s. auch S. 47 f.). In Bochum haben etliche unabhängige Berater\_innen meinen „Crash-Kurs Hartz IV und Grundsicherung nach dem SGB XII“ (VHS / DGB – „Arbeit und Leben“) besucht. Der Kurs umfasst 18 Unterrichtseinheiten und ist zeitlich und inhaltlich fast identisch mit meinem damaligen Kurs an der FH. Andere haben (z.T. zusätzlich) an Fortbildungen bei „tacheles“, der KAB oder der Diakonie und anderswo teilgenommen. Die Fortbildung wird über Seminare und meine fast täglichen e-mail-Infos organisiert.

## **6. Bevollmächtigte und Beistände („Begleitung“)**

Begleitungen, insbesondere Gruppenbegleitungen, stellen eine besondere Form der (Selbst-) Organisation dar. Sie haben sich als außerordentlich hilfreich erwiesen: die Situation wird durch die Anwesenheit einer nicht unmittelbar beteiligten Person entspannt, die Betroffenen fühlen sich sicherer in ihrem Vortrag (und werden möglicherweise fachlich und sachlich unterstützt). Die Betroffenen klagen seit Jahren über die mangelnde Qualifikation vieler Sachbearbeitungen. Inzwischen wird das bestätigt von etlichen Personalräten der SGB II-Behörden. Aus innerer Unsicherheit und Not flüchteten sich so manche Sachbearbeitende in unsachlich und unverbindlich begründete Abweisungen. Das wird nicht mehr möglich sein, wenn Begleitungen als Zeugen anwesend sind. Wünscht die Sachbearbeitung die Hinzuziehung eines „Beistands“ auf der Behördenseite, so ist das natürlich zu akzeptieren.

Begleitungen zu Behördenterminen („Beistände“) und die Vertretung durch Vollmacht sind durch das RDG erleichtert worden.

### **Die Rechtsnorm findet sich in § 13 SGB X:**

„(1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt.

(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. **Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.**

(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie **entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.**“ (Hervorhebungen: N.H.)

## Formen der Begleitung

Sind Beistände und/oder Bevollmächtigte abgesichert durch eine professionelle Struktur (s.o., S. 6) steht einer Klassifizierung dieses Engagements als „Rechtsdienstleistung“ nichts im Wege. Sind sie zudem geschult in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, werden sich kaum Probleme ergeben. Sehr zu beachten für Begleitende und Bevollmächtigte wie für die Betroffenen ist die Feststellung des § 13 Abs. 4 SGB X, dass **„das von dem Beistand Vorgetragene“ ... „als von dem Beteiligten vorgebracht“ gilt, „soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht“**. Dazu wird es regelmäßig hilfreich sein, wenn die Beteiligten sich im Vorfeld über den Sachverhalt austauschen und die Argumentation des Vortrags wie auch den Ablauf besprechen und festlegen.

Zum Abschluss des Gespräches mit der Behörde ist ein (Ergebnis-) Protokoll zu verlangen. Gegebenenfalls sind vor Ort Missverständnisse zu korrigieren.

### Formulierung „geschäftsmäßig“ entfallen in § 13 SGB X

Sind Beistände weniger geschult und/oder mangelt es an der professionellen Struktur, so ist das Vorgehen gut zu durchdenken und festzulegen.

Innerhalb enger persönlicher Beziehungen (das können auch nachbarschaftliche Kontakte oder Kontakte zwischen Betroffenen sein) ist auch als „Rechtsdienstleistung“ klassifizierbares Engagement zulässig. Bei darüber hinaus gehenden Einzelbegleitungen kann es hilfreich sein, jeden Eindruck zu vermeiden, in einer konkreten fremden Angelegenheit tätig zu sein, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordert.

Frühere Fassungen des § 13 SGB X enthielten zudem explizit den Ausdruck „geschäftsmäßig“. Das ist aktuell ersetzt durch die Formulierung „entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen“. Der Vorwurf des „geschäftsmäßig“ (besser verständlich als: gewohnheitsmäßig) tätig Werdens zieht hier also nicht mehr, könnte aber sicherlich vom Registrierungs-/Untersagungsgericht zur Würdigung herangezogen werden.

Soll eine Klassifizierung als „Rechtsdienstleistung“ vermieden werden, so gilt, dass diese Unterstützung nicht „geschäftsmäßig“ (besser: gewohnheitsmäßig) gewährt wird, sondern nur bezogen auf die jeweils konkrete Einzelperson, zu der möglichst noch mindestens ein freundschaftliches Verhältnis bestehen sollte. Entsprechendes gilt für „Bevollmächtigte“ (z.B. zur Abgabe von Unterlagen oder Abholung von Bescheiden).

Insgesamt sind auch hier die Erwartungshaltung der Hilfesuchenden und die Grenzen der eigenen Fähigkeiten verantwortungsvoll zu beachten. Lieber zu früh als zu spät an kompetente (volljuristische oder rechtsdienstleistungsberechtigte) Hilfe verweisen!

### Soziale Begleitung ohne Stellungnahme zu Rechtsfragen

Eine rein soziale Begleitung ohne Stellungnahme zu Rechtsfragen ist immer zulässig und kann nicht zurückgewiesen werden. Das Gleiche gilt, wenn nur Stellungnahmen abgegeben werden, zu denen besondere Rechtskenntnisse nicht erforderlich sind, sondern die üblichen Kenntnisse geschäfts- und lebenserfahrener Bürger\_innen ausreichen. In solchen Konstellationen sind auch die Personalien der begleitenden Per

sonen nicht anzugeben. Ebenso kann jegliche Begleitung im Familien- oder Bekanntenkreis nicht untersagt werden, selbst wenn hier rechtsrelevante Einschätzungen des konkreten Einzelfalles vorgenommen werden. Eine zahlenmäßige Beschränkung der Begleitung ist nicht vorgesehen. Ggf. ist auf einen größeren Raum auszuweichen.

Bedingt durch die Dramatik der Hartz-Gesetze und ihrer Umsetzung sind die üblichen laienhaften Kenntnisse bei den Betroffenen und den sie Begleitenden allerdings außerordentlich groß und überschreiten oftmals den Kenntnisstand in den sachbearbeitenden Dienststellen. Eine Rechtsdienstleistung ist in der Anwendung dieser Kenntnisse keinesfalls zu sehen.

**Solidarische Beratung und Begleitung ist rechtlich zulässiger und notwendiger Teil jeder Lebenssituation!** Das gilt insbesondere für Situationen der (spontanen) Nothilfe, wenn andere Hilfen nicht zur Verfügung stehen oder nicht abgewartet werden können.

In diesem Sinne ist der Einsatz der vielen ehrenamtlich Helfenden zu würdigen.

### **Bevollmächtigung**

Dass auch eine Bevollmächtigung im Verwaltungsverfahren (zur Entgegennahme des Schriftverkehrs und zur Beantwortung, Antragstellung usw.) sinnvoll sein kann erscheint auf den ersten Blick nicht einleuchtend. In aller Regel kommen wir auch ohne Bevollmächtigung aus. In Einzelfällen lässt sich die Arbeit dadurch aber sehr erleichtern, z. B. wenn häufiger Schriftverkehr anfällt und eine Terminabstimmung zwischen Betroffenen und Helfenden schwierig ist. Eine Handlung im Rahmen einer Bevollmächtigung ist zulässig als Rechtsdienstleistung nach den oben beschriebenen Regeln. Sie ist aber auch zulässig, ohne eine Rechtsdienstleistung darzustellen, wenn die dafür maßgeblichen Beschränkungen eingehalten werden. Beistände benötigen nur bei Abwesenheit der Betroffenen eine Vollmacht, sie werden dadurch zu Bevollmächtigten.

### **Zurückweisung der Begleitung/ Bevollmächtigung**

Es kommt wiederholt (aber noch selten) vor, dass SGB II-Behörden versuchen, sowohl Begleitung als auch Bevollmächtigung abzulehnen wegen eines vermuteten Verstoßes gegen das RDG.

Die solidarische Unterstützung durch Beratung, Begleitung und Ausübung der Vollmacht kann aber nicht einfach von einer Behörde untersagt, geschweige denn verhindert werden. Hat sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines solchen Tuns, so kann sie das nicht eigenständig feststellen, sondern hat den Rechtsweg zu bemühen und bei der zuständigen Behörde zu beantragen, dass diese Tätigkeit untersagt wird (§ 9 Abs. 1 RDG - s.o., S. 6: „Möglichkeiten nichtanwaltlicher Rechtsberatung“ und „Untersagung der Erbringung von Rechtsdienstleistungen“). Bis zu einer möglichen Untersagung ist diese Tätigkeit zu dulden und zu unterstützen.

Auf den Sonderfall, dass die Behörde Beistände zurückweisen kann, „wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind“ (§ 13 Abs. 6 SGB X) soll hier nicht weiter eingegangen werden. Bei dem Recht, mit Beistand zu erscheinen, handelt es sich um ein Recht der Betroffenen. Eine Zurückweisung ist aber immer ein Verwaltungsakt, der in

die Rechte der Betroffenen wie auch der Beistände oder Bevollmächtigten eingreift. Beide haben danach eigenständig das Recht, die Zurückweisung anzufechten.

**Für eine legale Begleitung gibt es somit folgende Möglichkeiten:**

**1. durch Personen, die auf Grund der Vorschriften des RDG zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt sind.**

**2. Durch Personen, die gar keine Rechtsdienstleistung erbringen.**

Manche Initiativen können oder wollen nicht den Weg der Klassifizierung ihrer Tätigkeit als Rechtsdienstleistung gehen. Sie haben drei Möglichkeiten:

**A. „soziale Begleitung“:** die Begleitung äußert sich in keinster Weise zu Rechtsfragen. Vielleicht zum Verwaltungsverhalten, vielleicht zu Perspektiven z.B. einer angestrebten Fortbildung, zur Wohnungsfrage (die kann keine Treppen steigen, der braucht die nachbarschaftliche Hilfe ...).

**B. Nur im Familien- oder Bekanntenkreis.**

**C. Nur Stellungnahmen abgeben, zu denen besondere Rechtskenntnisse nicht erforderlich sind,** sondern die üblichen Kenntnisse geschäfts- und lebenserfahrener Bürger\_innen ausreichen. Auch das ist keine Rechtsdienstleistung, kann aber sehr weit gehen, weil die üblichen Kenntnisse sachkundiger (nicht rechtskundiger) Betroffener heute sehr weit gehen.

**Wir verlangen rechtskonformes Verhalten**

Wir verlangen von allen SGB II-Behörden rechtskonformes Verhalten, insbesondere den Verzicht auf gewaltsames Vorgehen gegen Betroffene und ihre Beistände. In Anbetracht der desolaten Situation bei den SGB II-Behörden ist im Gegenteil jegliche Unterstützung Hilfesuchender zu fördern.

Wir fordern die Öffentlichkeit, insbesondere juristisch und sozialpolitisch engagierten Menschen und Organisationen, auf immer wieder zu protestieren und für ein Ende des diskriminierenden und entwürdigenden Verhaltens der Ämter Sorge zu tragen. Unabhängiger Unterstützung in Form von Beratung und Begleitung muss die ihr zukommende Bedeutung gewährleistet werden.

**Gruppenbegleitungen**

Es ist schon erstaunlich, wie schnell und einfach von der Behörde verschleppte Angelegenheiten geregelt werden, wenn die Betroffenen nicht allein beim Amt erscheinen. Manchmal genügt schon der Hinweis, eine Beratungsstelle oder eine Anwaltskanzlei aufsuchen zu wollen. Bei hartnäckigem Stocken der Verwaltungsmaschinerie und dringendem kurzfristigem Hilfebedarf kann es aber notwendig werden, deutlich zu machen, dass die Betroffenen nicht alleine stehen und dass es ein gewisses öffentliches Interesse an dem Geschehen gibt. Dazu müssen sich ein paar Freunde und Freundinnen finden, die gemeinsam begleiten.

„Je mehr – je besser“ lautet dabei die Erfahrung. In Köln orientieren sie sich gerne an einem bekannten Spruch aus der „vierten Jahreszeit“: „Wir tun nix unter Elf“! Wobei ein halber Elferrat auch schon was ist.

Ist der Behördenraum zu klein, oder könnte durch die unmittelbare Anwesenheit vieler Menschen der Ablauf des Gespräches behindert sein, so kann durchaus akzeptiert werden, wenn zwei oder drei Beistände unmittelbar an dem Gespräch teilnehmen und die anderen sich vor der offen stehenden Tür versammeln. Wartezeiten lassen sich durch Gespräche mit anderen Wartenden überbrücken, ggf. kann es hierbei zu einer spontanen Nothilfe-Begleitung kommen.

Aktionen dieser Art rufen schon mal die Security auf den Plan. Die tun erst mal nichts, achten aber auf einen Sicherheitsabstand von mindestens einer Armlänge, für den sie auch schon mal durch einen Abwehrschlag gegen ein näher rückendes Brustbein sorgen. Ob sie das dürfen? Bringt aber in aller Regel nichts, das auszuprobieren. Auch wird schon mal fotografiert und gefilmt, sie hören aber auf, wenn sie selber abgelichtet werden. Wer auf Fotos nicht erkannt werden will, muss sich halt unsichtbar machen.

Zielrichtung und Vorgehen bei einer Gruppenbegleitung muss zuvor besprochen und mit den Beteiligten festgelegt werden. Je nach Sachlage kann es gut sein, ggf. kurzfristig auf zusätzliche Hilfe durch weitere Freunde und Freundinnen oder durch Anwälte und Anwältinnen zurückgreifen zu können. In Köln wurde auch schon erfolgreich die Polizei zu Hilfe geholt (<http://www.die-keas.org/polizeisolidaritaet>). Manchmal mag es auch passen, die Medien vorab zu informieren.

### **„Zahltag“**

Eine Sonderform der Gruppenbegleitung ist der sog. „Zahltag“. Durchführung und Zielsetzung kann von Ort zu Ort variieren. Es handelt sich aber immer um öffentlichkeitswirksame Aktionen mit dem Ziel Missstände aufzuzeigen (im Amt oder den Gesetzen). Dabei wird Solidarität mit den vom Amtshandeln Betroffenen öffentlich dokumentiert. Es soll Druck erzeugt werden auf die politisch Handelnden mit dem Ziel der Änderung bestimmter Vorgänge in der Behörde, aber auch auf generelle Härten des Gesetzes aufmerksam gemacht werden. (s. Anhang 9, S. 17).

### **Anhang:**

<b>7. ARGE-Mitteilung „Rückweisung als Beistand“</b>	<b>S. 15</b>
<b>8. PM ARCA 19.02.05: unerlaubte Rechtsberatung</b>	<b>S. 16</b>
<b>9. Frankfurt/Oder: Begleitung zum Amt</b>	<b>S. 19</b>
<b>10. Bescheinigung zur Erlangung eines Beratungshilfescheines</b>	<b>S. 22</b>
<b>11. – 27.: Literatur/ Gesetzestexte/ Hinweise</b>	<b>S. 23</b>
<b>26. Leseprobe aus: Heinhold, Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz</b>	<b>S. 26</b>

## **7. ARGE-Mitteilung: „Rückweisung als Beistand“:**

>>>

Sie sind im Leistungsfalle xxxx als Beistand aufgetreten und haben um Überprüfung der Höhe der Kosten der Unterkunft sowie Bereinigung des Kindergeldes gebeten.

Nach § 13 Abs. 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) sind Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.

Gem. § 3 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) ist die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird.

Nach § 2 Abs. 1 RDG ist eine Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordert.

§ 6 Abs. 2 RDG bestimmt, dass, wer unentgeltliche Rechtsdienstleistungen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen erbringt, sicherstellen muss, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt

Sie werden als Beistand im vorliegenden Falle in einer konkreten fremden Angelegenheit tätig, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordert.

Diese Rechtsdienstleistung erfolgt außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlicher enger Beziehungen.

Die Anleitung durch eine Person gem. § 6 RDG ist nicht ersichtlich.

Sie verstoßen damit gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz. Ich beabsichtige, Sie als Beistand zurückzuweisen. Ich gebe Ihnen Gelegenheit, sich hierzu zu äußern.

xxxx erhält eine Mehrausfertigung dieses Schreibens und kann sich hierzu ebenfalls äußern.

Ich bitte um Rückäußerung bis ...

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

## **8. PM ARCA 05-01-19 unerlaubte Rechtsberatung**

Ermittlungsverfahren gegen Th. Kallay von ARCA Soziales Netzwerk e.V. wegen angeblicher unerlaubter Rechtsberatung

P R E S S E M I T T E I L U N G - bitte weitergeben.

37269 Eschwege

19. Januar 2005

Guten Tag,

die Hetze gegen Erwerbslose hat viele Gesichter, und, offen gestanden, war immer damit gerechnet worden, dass das Nachstehende passiert:

Die Staatsanwaltschaft Kassel hat am 17.01. 2005 von Amts wegen gegen den 1. Vorsitzenden des seit 1998 und rein ehrenamtlich tätigen Eschweger Sozial- und Erwerbslosen-Vereins ARCA Soziales Netzwerk e.V., Thomas Kallay, ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes des Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz eingeleitet.

Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft: 9604 Js-OWi 44243/04

Ursache:

Am 19. 07. 2004 zeigte der Sozial- und Erwerbslosen-Verein ARCA Soziales Netzwerk e.V. aus Eschwege, vertreten durch seinen 1. Vorsitzenden Thomas Kallay, den Leiter der Agentur für Arbeit Eschwege, Herrn Arno Wiegand, u.a. wegen Rechtsbeugung im Amt, Nötigung und Bedrohung bei der Staatsanwaltschaft Kassel an.

Dies deshalb, weil Wiegands Dienststelle einerseits eine kranke, verängstigte und zudem sachunkundige 57 Jahre alte Erwerbslose dauernd mit Sperrandrohungen wegen angeblich nicht getätigter Bewerbungen u.ä. grundlos schikanierte und sie andererseits dann noch zwang, Mitte Juni 2004 an einer angeblichen Trainingsmaßnahme in Mannheim teilzunehmen, die sich dann aber als illegale Arbeitnehmerverleihe (oder auch: Menschenhandel) für dortige Gastronomie- und Handwerksbetriebe herausstellte, bei denen die vermeintlichen Maßnahmeteilnehmer unbezahlt und ohne Berufs- oder Schutzkleidung "arbeiten" mussten und zu allem Übel auch noch diese betroffenen Erwerbslosen größtenteils auf Fußböden in baufälligen Hallen nächtigen und hungern mußten, weil sie kein Kostgeld bekamen.

Recherchen ergaben, dass dieser Menschenhandel von mehreren Agenturen für Arbeit lange Zeit bundesweit massiv und einschließlich der "Unterbringung" auf kalten Fußböden finanziell gefördert wurde - weil man bei den Agenturen für Arbeit den tatsächlichen "Maßnahmeninhalt", nämlich illegalen Arbeitnehmer- oder Menschen-Verleih an Steuern und Sozialabgaben vorbei trotz vieler Hinweise von Betroffenen gewohnt geflissentlich lange Zeit ignorierte und erst aktiv wurde, als Betroffene Strafanzeigen erstatteten.



Nach ihrer Rückkehr aus Mannheim wandte sich die betroffene Erwerbslose dann an den Verein ARCA Soziales Netzwerk e.V., und die Vereinsmitglieder Kallay und Schwarzkopf gingen zwecks Klärung der Sache mit ihr am 19. Juli 2004 zur Agentur für Arbeit Eschwege, und erlebten dann dort, daß der Leiter der Behörde, eben vorgeannter Arno Wiegand, der Frau die Begleitung durch die beiden Betreuer des Vereins, die der Betroffenen gemäß § 13 Abs 4 SGB X zusteht, verweigerte.

Wiegand packte sie herrisch am Arm und zog sie, ihren Begleitern vom Verein den Zutritt verwehrend, in sein Büro, um ihr dann im alleinigen Gespräch unwahr und rechtswidrig zu eröffnen, sie müsse für ihre Begleiter zuerst eine Vollmacht gemäß § 13 Abs 1 SGB X (also für Rechtsanwälte) ausstellen - was aber, wie später dann auch die Generalstaatsanwaltschaft Hessen zumindest feststellte, unzulässig war, denn die Betroffene hatte tatsächlich Anspruch auf Begleitung durch Personen ihres Vertrauens gemäß § 13 Abs 4 SGB X - auch, wenn diese keine Rechtsanwälte sind...

Folgen:

Da - nicht nur - in der Agentur für Arbeit Eschwege ständig betroffenen Erwerbslosen auf die Art und Weise die ihnen rechtmäßig zustehende Begleitung durch Vertrauenspersonen verweigert worden war und wurde, erstattete der Verein ARCA Soziales Netzwerk e.V. daraufhin gegen den Leiter der Agentur für Arbeit Eschwege die Strafanzeige.

Dies jedoch wohl wissend, daß eine Strafanzeige von einer Erwerbslosen-Initiative gegen einen Leiter einer Agentur für Arbeit frist-, form- und fruchtlos eingestellt wird, was per 29.07. 2004 geschah.

Da der zuständige Kasseler Staatsanwalt Dr. Wied sich aber einige Fehler bei seiner Einstellungsverfügung leistete, erhob der Verein ARCA Soziales Netzwerk e.V. per 16.08. 2004 Beschwerde dagegen - wohl wissend, dass auch dieser Beschwerde nicht stattgegeben wird, aber es sollte zumindest mal ein Zeichen gesetzt werden.

Die Beschwerde wurde von der Generalstaatsanwaltschaft Hessen erwartungsgemäß per 01.09. 2004 ebenfalls abgewiesen, wenngleich, wie schon erwähnt, auf der letzten Seite dieses Dokuments festgestellt wurde, daß der betroffenen Erwerbslosen Begleitung gemäß § 13 Abs 4 SGB X zustand.

**Fazit:**

Aufgrund dieser Anzeige und Beschwerde des Vereins wird nun gegen den 1. Vorsitzenden des Vereins ARCA Soziales Netzwerk e.V., Thomas Kallay, von Amts wegen seitens der Staatsanwaltschaft wegen angeblichem Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz ermittelt.

Dies also wegen einem heute noch gültigen, leicht abgeänderten Nazi-Gesetz, das ja, wie allseits bekannt, im III. Reich anlässlich der Verfolgung von Menschen jüdischen Glaubens in Verbindung mit einem anderen Nazi-Gesetz dazu benutzt wurde, jüdische Anwälte in Nazi-Deutschland auszusondern und ihnen die Zulassung zu entziehen.

Was nun hier mit Thomas Kallay und somit auch mit dem Verein ARCA Soziales Netzwerk e.V. geschieht, ist nichts anderes als eine billige Retourkutsche sowohl seitens des offenbar Erwerbslosen-feindlichen Staatsanwaltes, als auch der (Sozial-) Behörden-Hierarchie an sich, denn es kann ja nicht angehen, daß Erwerbslose einen Verein gründen, sich zur Wehr setzen und sich auch noch beschweren, nicht wahr? ;-)

Kann es sein, dass bestimmte Unzeiten in der deutschen Geschichte nicht nur im politischen, sondern auch im alltäglichen Umfeld langsam, aber sicher wieder Einzug halten, und sich mancher in den Strafverfolgungsbehörden nicht zu schade ist, sowas per Amtsmacht zu unterstützen, wenngleich diesmal nicht gegen Andersgläubige, sondern nun eben gegen Erwerbslose und sozial Schwache?

Der Fortgang dieses Ermittlungsverfahrens wird es zeigen...

V.i.S.d.P.:

Sozialverein ARCA Soziales Netzwerk e.V. - der Vorstand -  
i.A. Thomas Kallay, 1. Vorsitzender  
Friedrich-Wilhelm-Straße 4, 37269 Eschwege  
Tel.: 05651/754706; Fax: 01212/511439710  
eMail: [arca.sozial-esw@web.de](mailto:arca.sozial-esw@web.de)

Quelle: [http://www.labournet.de/diskussion/arbeit/realpolitik/zwang/ev\\_kallay.html](http://www.labournet.de/diskussion/arbeit/realpolitik/zwang/ev_kallay.html)

## **9. Frankfurt/Oder: Begleitung zum Amt**

(SGB X - Zitate nicht auf dem aktuellen Stand! N.H.)

### **Begleitung ist:**

(§ 13 Sozialgesetzbuch X – SGB X) Mit Ihrer Einwilligung darf Sie eine Person Ihres Vertrauens bei allen Behördengängen begleiten.

Die begleitende Person ist durch dieses Gesetz legitimiert, vertrauliche Informationen, wie persönliche bzw. Sozialdaten während der Begleitung zu erfahren.

Ein Abweisungsgrund, aus Datenschutzgründen, ist sachlich falsch.

Da es sich um ein Grundrecht handelt, darf die Behörde das Recht auf Begleitung nicht einfach verweigern, allerdings können Gründe in der Person des Begleiters liegen, wenn es zu solchen Problemen beim Amt kommt.

Mit einer Vollmacht von Ihnen kann diese Person Sie auch vertreten.

Kommunikative Begleitung (Zeugenschaft)

- Stärkung des Selbstvertrauens der Betroffenen Person
- Aufbrechen eines Kommunikationsproblems durch Anwesenheit oder Mediation
- Zeugenschaft auch durch Gedächtnisprotokoll

### **Verhandelnde Begleitung**

- Vorbringen eines Anliegens für den Betroffenen, wenn dieser dazu nicht in der Lage ist
- Anbieten von Erläutern von Entscheidungsvarianten, die für den Betroffenen Lösungen darstellen
- Darlegen berechtigter Ansprüche und auf den Einzelfall bezogene Erläuterungen

### **Massenbegleitung**

- Öffentlichkeitswirksame Aktionen mit dem Ziel Missstände aufzuzeigen (im Amt oder den Gesetzen)
- Änderungen bestimmter Vorgänge in der Behörde erreichen
- Öffentlichen Druck erzeugen auf die politisch handelnden
- Solidarität mit den vom Amtshandeln Betroffenen öffentlich dokumentieren

Welchen Rechtstatus hat eine begleitende Person im Sozialrecht?

Das SGB X unterscheidet nach Beteiligten, Bevollmächtigten und Beiständen.

### **§ 13 Bevollmächtigte und Beistände** (dieser Auszug ist nicht mehr aktuell! s. S. 10 – N.H.)

(1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Der Widerruf einer Vollmacht gegenüber der Behörde wird erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben. Der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, muss sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, muß der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben davon unberührt.

(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurück zu weisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein. Befugt im Sinne des Satzes 1 sind auch die in §73 Abs. 6 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Personen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung im Verwaltungsverfahren ermächtigt sind.

(6) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurück gewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind. Vom mündlichen Vortrag können sie nur zurück gewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind.

#### **Vertretungsanspruch per Vollmacht**

Liegt die Vollmacht der Behörde vor, so muss sich die Behörde in den von der Vollmacht umfassten Angelegenheiten grundsätzlich an den Bevollmächtigten wenden (§ 13 Abs. 3 SGB X)

#### **Merke:**

Wer einem Dritten eine Vollmacht erteilt, sollte in der Auswahl seines „gesetzlichen“ Vertreters besonders vorsichtig und aufmerksam sein.

Wer Dritten eine Vollmacht erteilt gibt überträgt einen Teil der eigenen Rechte an einen anderen, das ist immer gut zu überlegen. Daher Vollmacht auf einen bestimmten Inhaltlichen und zeitlichen Rahmen begrenzen bzw. befristen!

## **Beistände**

Wenn man selber als Beteiligte/r mit den Behörden nicht zurechtkommt, kann man zu den Besprechungen in den Ämtern einen Beistand als Helfer/in mit hinzuziehen; dies kann z.B. sinnvoll sein, wenn es um Zeugen für nur mündlich erteilte Bescheide geht.

(Anmerkung N.H.: „Eine von der zuständigen Behörde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen (Zusicherung), bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form.“ (§ 34 Abs. 1 SGB X) Da beisst auch kein Zeuge und keine Zeugin den Schwanz von ab!)

Der Beistand ist nur Helfer/in der Betroffenen, nicht Vertreter/in; allerdings wird das vom Beistand Gesagte von den Ämtern so gewertet, als ob es von den Betroffenen selbst vorgebracht worden wäre, es sei denn, die Hilfesuchenden widersprechen unverzüglich. (§ 13 Abs. 4 SGB X)

### **Achtung:**

Es kam schon vor, dass man ein Dokument unterschreiben sollte, auf dem man als Rechtsvertreter benannt wird.

Unterschreiben Sie nie derartige Dokumente. Sie erhalten anschließend eine Klage wegen Verstoß gegen verschiedene Gesetze wie z.B.: Rechtsberatungsgesetz....

Quelle:

<http://www.frankfurt-oder.org/arbeitslosen-service-ffo/infopool/> darin:

<http://www.frankfurt-oder.org/arbeitslosen-service-ffo/infopool/abisz/b/begleitung-zum-amt.html>

# Bochum-prekär

**Bochumer Arbeitsgemeinschaft prekäre Lebenslagen - Mitglied bei BAG Prekäre Lebenslagen  
Solidarische Beratung und Begleitung für Mitglieder – Aktion und politische Intervention**

---

## **BESCHEINIGUNG**

Herr/Frau

.....

hat heute bei uns Hilfe erfragt und Aufklärung erhalten zu „Hartz IV – SGB II“.

Wegen vorliegender Probleme zu

Unterkunftskosten / Regelleistung / Leistungskürzung / Anrechnung von Einkommen / Unterhalt

Sonstiges:.....

scheint eine Beratung durch einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin dringend erforderlich.

Bochum, ..... i.A. ....

### **Wie erhalten Sie einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin?**

Rechtsschutz darf nicht vom Einkommen/ Vermögen abhängig sein. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Beratungshilfe, wenn sie selbst nicht über ausreichende Finanzen verfügen und die Sachlage rechtsanwaltliche Hilfe erfordert. Beratungshilfe ist Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens.

Jedes Amtsgericht hat eine Rechtsantragsstelle, die direkte, praktische Hilfe bei der Stellung von Anträgen bei Gericht bietet und Berechtigungsscheine für Beratungshilfe erteilt. Die rechtliche Hilfe kann nur in einer kurzen Information unter Hinweis auf die entsprechenden Gesetzesvorschriften gegeben werden. Eine rechtliche ausführliche Beratung ist jedoch gesetzlich nach dem Beratungshilfegesetz den Rechtsanwälten vorbehalten und darf und kann daher nicht im Amtsgericht erfolgen. Mit dem Berechtigungsschein für Beratungshilfe suchen Sie einen Anwalt/eine Anwältin Ihrer Wahl auf. Sie müssen dort zehn Euro (+ MWSt.) zuzahlen.

In Bochum befindet sich die Rechtsantragsstelle ab dem 01.07.2009 in Gebäudeteil A des Amtsgerichtsgebäudes, Zimmer A 6 (Verwaltung: A 222, Tel.: 0234 - 967 – 2251).  
Sprechzeiten: montags bis mittwochs, freitags: . 8.30 – 12.30 Uhr: donnerstags: 8.30 – 12.30 und 13.30 – 15.00 Uhr.

Beratungshilfe wird gewährt in Angelegenheiten

- \* des Zivilrechtes einschließlich der Angelegenheiten, für deren Entscheidung die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind
- \* des Verwaltungsrechts, \* des Verfassungsrechts, \* des Sozialrechts
- \* des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts (nur reine Beratung!)

## **11. Literaturhinweise:**

### **1. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses v. 10.10. 2007**

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/066/1606634.pdf>

### **2. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts v. 30.11.2006**

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/036/1603655.pdf>

### **3. Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG idF v. 22.12.2010**

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/rdg/gesamt.pdf>

### **4. Zivilprozessordnung (ZPO)**

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/zpo/gesamt.pdf>

### **5. SGB X**

[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/sgb\\_10/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/sgb_10/gesamt.pdf)

### **Kommentare:**

**6. Hubert Heinhold:** Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz - Ein Leitfaden für die soziale Rechtsdienstleistung; ISBN: 978-3-940087-28-7; 176 Seiten, kartoniert, erschienen: August 2008; Preis: 16.00 €

[www.fhverlag.de](http://www.fhverlag.de), dort:

[http://www.fhverlag.de/leseprobe/005\\_Inhalt.pdf](http://www.fhverlag.de/leseprobe/005_Inhalt.pdf)

[http://www.fhverlag.de/leseprobe/005\\_Leseprobe.pdf](http://www.fhverlag.de/leseprobe/005_Leseprobe.pdf)

### **weitere Kommentare:**

**7. Henssler:** Kommentar zum Rechtsdienstleistungsgesetz Neuauflage (4.) Ende 2011; Titel bis zur 3. Aufl.: **Rennen/Caliebe/Sabel:** Rechtsdienstleistungsgesetz: RDG

**8. Finzel:** Kommentar zum Rechtsdienstleistungsgesetz

**9. Kleine-Cosack:** Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), Kommentar

**10. Unseld/Degen:** RDG (Rechtsdienstleistungsgesetz): Kommentar

**11. Dreyer, Lamm, Müller:** RDG, Kommentar

**12. Krenzler:** Rechtsdienstleistungsgesetz

### **Weitere Quellen:**

**13. Yvonne Meister: Sozialrechtsberatung im Wandel der Zeit, Diplomarbeit,**

[http://digibib.hs-nb.de/file/dbhsnb\\_derivate\\_0000000338/Diplomarbeit-Meister-2009.pdf](http://digibib.hs-nb.de/file/dbhsnb_derivate_0000000338/Diplomarbeit-Meister-2009.pdf)

**14. Sozialberatung in der Volkssolidarität – Handreichung 11/2009**

[http://www.volkssolidaritaet.de/cms/vs\\_media/-p-29262.pdf?rewrite\\_engine=id](http://www.volkssolidaritaet.de/cms/vs_media/-p-29262.pdf?rewrite_engine=id)

**15. Der Paritätische: Sozialberatung und Rechtsdienstleistungsgesetz (Folien)**  
von Rechtsanwältin Ulla Engler:

[http://www.volkssolidaritaet.de/cms/vs\\_media/-p-28111.pdf?rewrite\\_engine=id](http://www.volkssolidaritaet.de/cms/vs_media/-p-28111.pdf?rewrite_engine=id)

**16. Caritas: Orientierungshilfe RDG**

[http://www.skf-zentrale.de/Orientierungshilfe\\_RDG.pdf](http://www.skf-zentrale.de/Orientierungshilfe_RDG.pdf)

(falls es Problem gibt beim Öffnen: erst Ziel speichern, dann erst öffnen)

**17. Handreichung für die Diakonie;  
Angebot von Beratungsleistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II**

<http://www.diakonie.de/DK-2005-08.pdf>

**18. Werner Hesse (Parität): Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)**

[http://www.stiftung-spi.de/download/sozraum/infoblatt\\_54.pdf](http://www.stiftung-spi.de/download/sozraum/infoblatt_54.pdf)

**19. Werner Hesse: Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (Auszug)**

<http://www.walhalla.de/static/leseprobe/7409.pdf>

**20. Karin Brod: Rechtsberatung durch Sozialarbeiter (PPT)**

<http://www.sozialleistungsrecht.de/Powerpoint-Dateien/Rechtsdienstleistungsgesetz.ppt>

**21. Die Neuregelung des Rechtsberatungsrechts und seine Auswirkungen auf sozialrechtliche Verfahren**

Von Dr. Robert Steinbach, Bonn, und Dr. Annette Tabbara LL.M., Berlin

<http://beck-online.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata\zeits\nz\2008\cont\onzs.2008.575.1.htm&pos=85&hlwords=#xhlhit>

(nur für Abonnent\_innen oder als Papier-Kopie erhältlich)

**22. Hommerich/Kilian (Soldan-Institut): Ein Jahr RDG**  
– die Erfahrungen der Anwaltschaft, AnwBl 9/2009

[http://www.soldaninstitut.de/uploads/media/AnwBl\\_08\\_09-09.pdf](http://www.soldaninstitut.de/uploads/media/AnwBl_08_09-09.pdf)



**23. Initiative zur Förderung unabhängiger Sozialberatung** im Zuge der Einführung der Sozialgesetzbücher II und XII (aus 2003)

[http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2004/initiative\\_sozialberatung.html](http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2004/initiative_sozialberatung.html)

**24. Tacheles fordert Finanzierung unabhängiger Sozialberatung** durch die NRW Landesregierung

[http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2011/ALO\\_Foerderungen\\_Forderungen.aspx](http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2011/ALO_Foerderungen_Forderungen.aspx)

**25. Protokoll der AG Beratung der BAG-PLESA - Fachtagung Köln Mai 2011**

[http://www.bag-plesa.de/ord/realVeranst/2011\\_k/Protokoll\\_Beratung\\_Koeln.html](http://www.bag-plesa.de/ord/realVeranst/2011_k/Protokoll_Beratung_Koeln.html)

**26. Protokoll der AG Begleitung der BAG-PLESA - Fachtagung Köln Mai 2011**

[http://www.bag-plesa.de/ord/realVeranst/2011\\_k/begleiten.html](http://www.bag-plesa.de/ord/realVeranst/2011_k/begleiten.html)

**27. Leseprobe aus: Heinhold, Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz**

[http://www.fhverlag.de/leseprobe/005\\_Leseprobe.pdf](http://www.fhverlag.de/leseprobe/005_Leseprobe.pdf)

Inhalt: [http://www.fhverlag.de/leseprobe/005\\_Inhalt.pdf](http://www.fhverlag.de/leseprobe/005_Inhalt.pdf)

Der Verfasser ist erreichbar über:

Sozialberatung Bochum-Prekär  
Markstr. 396  
44795 Bochum

Tel. 0234 – 46 00 70

e-mail: [BO-prekaer@t-online.de](mailto:BO-prekaer@t-online.de)

**Auf den folgenden Seiten:**

**Leseprobe aus: Heinhold, Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz**

**Inhaltsübersicht und Einleitung**

**Stand: 12. September 2011 – kein Copyright, da unter Zuhilfenahme der angegebenen Quellen ohne jeweils konkrete Zitatangaben zusammengestellt.**